

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 12.10.2016

Drucksache Nr.: **16/0357**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	02.11.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	07.12.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, nachstehenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung folgender Paragraphen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin: §§ 5 - 8.“

Sachverhalt / Begründung:

Die vorgeschlagene Satzungsänderung beinhaltet im Hinblick auf die Gebührenerhöhung (§ 5 Abs. 1) die lineare Anhebung der Teilnehmergebühren um 2,5 %. Eine Erhöhung in diesem Umfang wurde seit einem einstimmigen Beschluss des Kultur-, Sport- und Freizeitausschusses vom 25.01.2005 in regelmäßigen Zeitabständen praktiziert. Der Rat hat am 09.03.2016 beschlossen, dass zukünftig alle zwei Jahre eine derartige moderate Gebührenerhöhung vorgenommen werden soll.

Um den Zuschussbedarf der Musikschule zu verringern, ist neben den konsequent begonnenen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen im Personal- und Unterrichtsbereich, die bereits eine Kostenreduzierung bewirkten, auch die regelmäßige Anhebung der Gebühren vorgesehen. Die lineare Anhebung um 2,5 % bedeutet eine angemessene Gebührenerhöhung, die einen wichtigen Beitrag zur angestrebten Senkung des Zuschussbedarfes für die Musikschule darstellt.

Zum Zwecke der Übersichtlichkeit der einzelnen Gebührensätze wurden die Beträge der jeweiligen Monatsgebühren auf der ersten Nach-Komma-Stelle (Dezimal-Cent-Beträge) auf

volle 10 Cent auf- oder abgerundet.

Für ein einzelnes Unterrichtsangebot wird eine deutlich höhere Gebührenanpassung vorgeschlagen. Es handelt sich um die Ballettvorausbildung (45 Minuten wöchentlich, Preiserhöhung von 16,60 € auf 22,60 € monatlich), die zukünftig hinsichtlich der Gebühren mit dem Ballettunterricht gleichgestellt werden soll. Der Übergang von Ballettvorausbildung zum Ballett ist immer etwas fließend und kann somit einfacher gehandhabt werden. Preislich läge man trotz der Erhöhung immer noch unter dem Preisniveau der Schulen im Rhein-Sieg-Kreis und Bonn.

Zukünftig soll zudem die Ermäßigung für Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) sind, von 100 % auf 80 % sinken. Eine geringe Eigenbeteiligung stellt die Wertigkeit des Unterrichts dar und entspricht der gängigen Praxis im Rhein-Sieg-Kreis.

Des Weiteren ist - wie auch in anderen kommunalen Musikschulen praktiziert - zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren vorgesehen.

Die §§ 5 bis 7 wurden im Übrigen redaktionell und inhaltlich geändert, um sie den neuen Gegebenheiten und der zeitgemäßen Verfahrensweise der heutigen Praxis der Musikschule anzupassen.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Auf Grundlage der aktuellen Schülerzahlen führt die vorgenannte Anpassung der Gebühren zum 01.01.2017 im Haushaltsjahr 2017 zu Mehreinnahmen in Höhe von rund 13.450,00 €.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der Gebühren zum 01.01.2017 führt ab dem Haushalt 2017 zu Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 13.450,00 € jährlich.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.